

entsetzung der Simonisten wird durch Decretalen und Stellen aus dem römischen Recht belegt. 6) Die invasores aber sollen der paenitentia der Simonisten unterliegen. 7) Augustins Ausspruch über die Verdammung von Häretikern und Schismaticern, wie in b. Man bemerkt, dass 4 nur eine weitere Ausführung und Begründung von 2 ist. Und ebenso geben 5 und 6 nur die Belegstellen und genaueren Bestimmungen zu 3. Die Abschnitte 4—6 sind eben erst später in den ursprünglichen Text eingeschoben.

Ein Argument bleibt noch, um zu erweisen, dass a erst auf b beruht, und dieses ist meines Erachtens besonders durchschlagend. Wie erwähnt, umfasst die kürzere Recension die beiden ersten Capitel, jedoch ist hier eine Abtheilung nicht vorhanden. Ohne Capitel- oder Sectionentheilung fließt der Text von b fort. In a sind zwei Capitel daraus gemacht, aber charakteristischer Weise fehlt in diesen beiden ersten Capiteln in a die Sectionentheilung, die in den Capiteln III. und IV. vorhanden ist. Charakteristischer Weise fehlt am Schluss von Cap. I. das zusammenfassende Nachwort, wie in III, und am Ende von Cap. II. wird in a, wie in b der Inhalt der beiden ersten Capitel, die in b gar nicht getrennt sind, zusammengefasst: 'Hactenus contra eos, qui dicunt [Dei ecclesiam et] pontificum ordinationem regiae potestati subiacere contraque ['et contra' a] symoniacorum [et invasorum et aliorum scismaticorum] sacerdotium et sacrificium satis dictum'. Es ist klar, dass dieser Mangel an Texttheilung in den ersten Capiteln, sowie das den Inhalt beider umfassende Schlusswort, mit einem Wort die Anomalien des ersten Theils der Schrift ihre leichteste Erklärung in der Benutzung einer früheren Arbeit finden, die ihrerseits jeglicher Eintheilung entbehrte.

Die Worte 'Dei ecclesiam' sind in a ausgefallen, offenbar weil Deusdedit in cap. IV. ausführlich über das Verhältnis der Laien zur Kirche handelt. Die Worte 'et invasorum' etc. sind aber Zusatz von a, und zwar ein sehr bezeichnender, wie sich zeigen wird.

Dieselbe Erweiterung findet sich nämlich in a überall, wo in b nur von Simonisten, beziehungsweise Schismaticern die Rede ist.

Im zweiten Capitel beginnt b p. 385: 'Et quoniam diximus hanc pestem symoniace hereseos seminarium esse, opere pretium est, adversus eiusdem heresis sacerdotes insurgere et de eorum sacerdotio et sacrificio patrum sententias in medium deducere'. Hier ist 'eorum' mit Bezug auf die 'symoniaca heresis' ganz logisch; wenn aber a dagegen liest: 'et de scismaticorum et eorundem sacerdotio', so liegt es auf der Hand, dass 'scismaticorum', das keinen Bezug zu dem Vorangegangenen hat, ein Einschub ist. Consequenterweise ist dasselbe dann bei den folgenden Stellen zuzugeben. Denn